



Deutscher Seniorentag

Organisation der Messe:

BAGSO Service GmbH

Tel.: +49 (0)228 / 55 52 55 - 50

Fax: +49 (0)228 / 55 52 55 - 66

messe-dst@bagso.de

Congress Center Rosengarten
Mannheim

02.- 04. April 2025

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die Messe ist Bestandteil des Deutschen Seniorentages.

1.2 Die Organisatorin nutzt die Fläche aufgrund eines Vertrages mit m:con - mannheim: congress GmbH und eines Kooperationsvertrages mit dem Veranstalter, der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen.

2. Anmeldung und Bestätigung

2.1 Die Anmeldung zur Messe erfolgt über das Formular „Anmeldung“, das vollständig auszufüllen und digital zu versenden ist. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an die Organisatorin. An dieses Angebot sind die Ausstellenden bis zur Annahme durch die Organisatorin gebunden, spätestens jedoch bis vier Wochen vor Eröffnung der Messe. Der Eingang der Anmeldung wird von der Organisatorin digital bestätigt.

2.2 Mit Zusendung der Anmeldung werden die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen verbindlich von

den Anmeldenden anerkannt. Der/Die Anmeldende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausstellungsbedingungen auch von den von ihm/ihr auf der Veranstaltung beschäftigten Personen eingehalten werden.

2.3 Über die Zulassung der Anmeldenden zur Messe entscheidet die Organisatorin und sendet eine schriftliche Auftragsbestätigung (Standflächen-Bestätigung oder Rechnung). Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Organisatorin.

2.4 Die Organisatorin kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, wie mangelnde Standflächenkapazität oder fehlendem Bezug zum Ausstellungszweck Ausstellende oder Anbietende von der Teilnahme ausschließen. Sie ist ferner berechtigt, eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

2.5 Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

3. Standflächenzuteilung

3.1 Sie wird von der Organisatorin unter Berücksichtigung der Nomenklatur und der Gliederung der Messe sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

3.2 Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten, ohne Anspruch auf Minderung.

3.3 Die Organisatorin ist abweichend von bereits gemachten Zusagen berechtigt, eine andere Lage zuzuweisen und die zugeteilte Standflächengröße geringfügig zu verändern, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die Organisatorin den Ausstellenden unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihnen nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Ein Mietminderungsanspruch oder Schadenersatzansprüche der Ausstellenden sind ausgeschlossen. Erhebt der/die Ausstellende nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang der Bekanntgabe des Standortes Einwendungen gegen Größe und Lage, sind von Ausstellenden etwaige Einwendungen ausgeschlossen. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Die Ausstellenden müssen in Kauf

nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche können sie hieraus nicht herleiten.

3.4 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit anderen Ausstellenden sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung der Organisatorin nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsausstellende

4.1 Wollen mehrere Ausstellende gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung eine von ihnen bevollmächtigte gemeinschaftliche Ausstellungsvertretung zu benennen, die verbindliche Ansprechperson der Organisatorin ist. Ein Gemeinschaftsstand bedarf der Genehmigung durch die Organisatorin.

5. Mitausstellende

Die Zulassung eines oder mehrerer Mitausstellenden (maximal 4) unterliegt ebenfalls der Genehmigungspflicht und einer zusätzlichen Gebühr für die Marketing- und Verwaltungspauschale. Für die Erfüllung aller Ausstellendenverpflichtungen durch Mitausstellende haftet der/die Hauptausstellende.

6. Standmieten, Pfandrecht, Nebenkosten

6.1 Die Höhe der Mietsätze ist in dem Anmeldeformular festgelegt. Die Organisatorin weist darauf hin, dass auch bei der Überlassung von Standflächen an Ausstellende aus dem Ausland deutsche Umsatzsteuer anfällt.

- 6.2 Mit der Anmeldebestätigung erhalten die Ausstellenden eine Rechnung für die Marketing- und Verwaltungspauschale und über die Standflächenkosten. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- 6.3 Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu dem festgesetzten Termin ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung berücksichtigt.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug behält sich die Organisatorin vor, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils von der Bundesbank festgelegten Diskontsatz zu berechnen.
- 6.5 Zur Sicherung der Forderungen behält sich die Organisatorin vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.
- 6.6 Die Kosten für den Standaufbau, die Installation von Telefon-, Internet-, Wasser- und Elektroanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten für Verbräuche werden den Ausstellenden unmittelbar von der Messegesellschaft, den ausführenden Handwerks- bzw. den beliefernden Versorgungsbetrieben berechnet.
- 7. Rücktritt von der Anmeldung**
- 7.1 Nach der Zulassung hat der/die Ausstellende die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er/sie absagt oder nicht teilnimmt. Die Organisatorin behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, um die leere Standfläche zu gestalten (z. B. mit Teppich, Prospektständern, Sitzmöglichkeiten).
- 7.2 Gelingt der Organisatorin eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so behält sie gegen vom Vertrag zurücktretende Erstmietende einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 20 % der ihm in Rechnung gestellten Standmiete sowie den vollen Betrag für die Marketing- und Verwaltungspauschale.
- 8. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung**
- Die Organisatorin ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:
- 8.1 Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 18.00 Uhr am Tage vor dem Veranstaltungsbeginn erkennbar belegt.
- 8.2 Der/Die Ausstellende lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu dem festgesetzten Termin eine vom Organisatorin gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- 8.3 Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des/der angemeldeten Ausstellenden sind nicht mehr

gegeben oder der Organisatorin werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.

- 8.4 Der/Die Ausstellende verstößt gegen das Hausrecht der m:con. In diesen Fällen behält sich die Organisatorin die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

9. **Ausschluss von Gegenständen**

Die Organisatorin kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung der Gegenstände durch die Organisatorin auf Kosten des Ausstellenden.

10. **Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung**

- 10.1 Der Messestand muss dem Gesamtplan der Messe angepasst sein, die gesetzlichen Regelungen und technischen Richtlinien einhalten, die die Organisatorin im Service-Handbuch bekannt gibt. Grundsätzlich muss die vollständig gebuchte Fläche je nach Standart und Lage an einer, zwei oder drei Seiten mit Messebauwänden verkleidet sein und ein Teppich oder vergleichbare Bodenbeläge auf der Gesamtfläche ausgelegt werden. Die Organisatorin behält sich vor, den Aufbau unpassender oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des/der Ausstellenden abzuändern.

- 10.2 Für den Standaufbau und den Standabbau stehen den Ausstellenden die festgelegten Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen und nur entgeltlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Organisatorin zulässig. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Nichtbesetzung und/oder der Abbau des Messestandes innerhalb der Messezeit, führen in jedem Einzelfall zu einer Vertragsstrafe, die sofort durch den Ausstellenden zu zahlen ist. Ausstellende haben in jedem Falle ihr Standpersonal entsprechend zu unterrichten und zu informieren.

- 10.3 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Fremde Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten nur mit Erlaubnis der Standnutzenden betreten werden. Der Stand darf von Ausstellenden weder eigenmächtig verlegt noch ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden.

- 10.4 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung von 2,50 m für die Stände bedarf der Zustimmung der Organisatorin. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.

- 10.5 Firmenname der Ausstellenden und die Standnummer müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
- 10.6 Nach Beendigung der Messe ist der Grundaufbau, soweit er von der Organisatorin erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, haben Ausstellende zu ersetzen.
- 10.7 Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbauendtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten der Ausstellenden abtransportiert und eingelagert werden.

11. Absage, Verlegung, Abbruch oder Veränderung der Dauer der Veranstaltung

Für den Fall, dass aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Ereignisse, die von der Organisatorin nicht zu vertreten sind, die Messe verhindert wird, ist die Organisatorin berechtigt, die Messe abzusagen oder an einem anderen Termin und Ort durchzuführen oder bei Eintreten des Ereignisses während des Verlaufs der Messe diese abubrechen oder zu verkürzen. Erfolgt die Absage mehr als 12 Wochen vor Eröffnung der Messe, so behält die Organisatorin Anspruch auf 20 % der Standmietkosten sowie die Marketing- und Verwaltungspauschale. Erfolgt die Absage in einem Zeitraum von weniger als

12 Wochen vor der Eröffnung, so behält die Organisatorin Anspruch auf 50 % der Standmietkosten sowie die Marketing- und Verwaltungspauschale. Muss die Messe nach Eröffnung abgebrochen oder verkürzt werden, behält die Organisatorin den vollen Anspruch aus dem Mietvertrag mit dem Ausstellenden.

Wird die Messe abgesagt, verschoben, abgebrochen, verkürzt oder verlängert, so hat der Ausstellende keine Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber der Organisatorin.

12. Auf- und Abbauausweise, Ausstellendausweise

Die Ausstellenden erhalten kostenlos vom Beginn des 1. Bautages bis zum Abbautag jeweils vier Ausstellendausweise bei 6 qm und dann pro weiteren angefangenen 6 qm zwei weitere Ausstellendausweise. Durch die Aufnahme von Mitausstellenden erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

13. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb der gemieteten Standfläche für die eigene Organisation und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Organisatorin.

14. Fotografieren

Die Organisatorin ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass die Ausstellenden aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben können. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung die Organisatorin direkt anfertigen.

15. Direktverkauf

Bei Direktverkauf sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellenden. Der Direktverkauf von Getränken und Speisen ist in der Regel nicht erlaubt. Bei kostenfreien Proben und Bewirtung sind Bestellungen beim oder Absprachen mit dem Catering-Unternehmen vor Ort erforderlich.

16. Reinigung

Die Organisatorin sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes und die Entsorgung des dort anfallenden Mülls obliegen den Ausstellenden. Bei der Vergabe der Standreinigung (inkl. Müllentsorgung) sollen sich die Ausstellenden des von der Organisatorin eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

Müll aller Art (auch Papier), der sich nach dem Ende der Messe noch auf dem Stand befindet, wird auf Kosten und Rechnung des/der Ausstellenden entsorgt.

17. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte der Organisatorin. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt. Den Ausstellenden wird dringend nahe gelegt, für die Beaufsichtigung des Standes und der Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung müssen sich Ausstellende auf ihre Kosten des von der Organisatorin eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

18. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Die Organisatorin übt gemeinsam mit der Messegesellschaft im angemieteten Bereich das Hausrecht aus. Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen die Organisatorin, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des/der Ausstellenden und ohne Haftung für Schäden.

19. Haftung, Unfallschutz

- 19.1 Die Organisatorin haftet gegenüber dem/der Ausstellenden und den von ihm/ihr Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung im Messebereich entstandenen Schaden bis zur Höhe von 5.000 Euro nur dann, wenn sie oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Organisatorin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Organisatorin haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen und deren Folgeschäden.
- 19.2 Die Ausstellenden sind verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Organisatorin ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach ihrem Ermessen zu untersagen.

20. Ausstellendeansprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 20.1 Alle Ansprüche der Ausstellenden gegen die BAGSO Service GmbH und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Messe. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.
- 20.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt/berühren dies/e nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzutreten, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.
- 20.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn. Der BAGSO Service GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der/die Ausstellende den Sitz hat.